AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

52. Jahrgang **Celle, den 06.10.2022** **Nr. 117**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

906 Gemeinde Eschede, Ortsratssitzung Höfer am 13.10.2022

906 Gemeinde Lachendorf, 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Im Krümmel“

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Eschede, Ortsratssitzung Höfer am 13.10.2022

Gemeinde Eschede
Sitzung des Ortsrates Höfer, Donnerstag den 13.10.2022 um 19:00 Uhr im Sportheim Höfer, 29361 Höfer.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ortsratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Vorstellung des Konzeptes „MyEnso“ zur Einrichtung eines Dorfladens in Höfer
4. Anfragen und Austausch der Ortsratsmitglieder
5. Fragezeit der Einwohner

Trumann L.S.
Ortsbürgermeister Höfer

- - -

Gemeinde Lachendorf, 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Im Krümmel“

Bekanntmachung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Im Krümmel“ in der Gemeinde Lachendorf; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches.

Die Samtgemeinde Lachendorf hat mit der Entscheidung des Samtgemeindeausschusses vom 06.09.2021 festgelegt, den bestehenden Flächennutzungsplan zu ändern.

In seiner Sitzung am 26.09.2022 hat der Samtgemeindeausschuss die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgestellten Anregungen behandelt und die Entscheidung getroffen, ob diese Äußerungen berücksichtigt und in die erstellten Entwürfe zur Planung aufgenommen bzw. nicht berücksichtigt werden. Die sich hieraus ergebende Fassung der Entwürfe der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung wurde anschließend zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Im Nordosten von Lachendorf soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanalage ermöglicht werden. Die Entwicklung soll auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanalage entspricht dieser Darstellung nicht. Derzeit sind die Flächen des Plangebietes dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Bebauung ist momentan nicht möglich.
Um die Planung umsetzen zu können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen der 51. Änderung wird die Fläche in „sonstiges Sondergebiet - Solarpark“ sowie in „private Grünfläche“ befristet bis zum 31.12.2051 geändert.
Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes werden die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Samtgemeinde Lachendorf sichergestellt.

Die Änderungsfläche hat eine Größe von ca. 8,1 ha. Sie entspricht dem Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Im Krümmel“.
Das Plangebiet stellt sich fast vollständig als Ackerfläche dar. Die Erschließung erfolgt über einen Wirtschaftsweg vom westlich gelegenen „Langer Balkenweg“ aus.
Die Lage und Abgrenzung der Änderungsfläche ist der folgenden Planübersicht zu entnehmen:

Die Entwürfe zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung liegen vom 17.10.2022 bis 17.11.2022 im Rathaus in Lachendorf, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf, Zimmer 303, während der nachfolgenden Zeiten

Montag bis Freitag	von 07.30 - 13.00 Uhr
Mittwoch	von 13.30 - 15.30 Uhr
Montag und Donnerstag	von 13.30 - 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme der Planunterlagen wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Als umweltbezogene Informationen sind verfügbar:
Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Auswirkungen auf die Umwelt

für das Schutzgut Mensch:
- Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Artenschutz:
- Die Änderung bereitet keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere vor.
- Die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage kann zu erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet führen. Durch Eingrünung und Ausschluss einer dauerhaften Beleuchtung werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch Lichtemissionen/Reflexion sowie durch optische Beeinträchtigung durch die baulichen Anlagen verhindert.

für die Schutzgüter Fläche/Boden und Wasser:
- Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan wird eine zusätzliche Versiegelung von insgesamt 61.022 m² vorbereitet.

für das Schutzgut Klima/Luft:
- Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

für die Schutzgüter Landschafts- und Ortsbild:
- Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch die Planung.

für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:
- Es liegen keine Angaben zum Vorkommen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern innerhalb der Änderungsfläche vor.

Während der Auslegung besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Entwürfe der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung und es können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit der Abgabe der Stellungnahmen stimmt der Eingebende der Verwendung seiner persönlichen Daten im Bauleitplanverfahren zu.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Lachendorf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Im Krümmel“ auf. Der Bebauungsplan konkretisiert die Planungen.

Lachendorf, 06.10.2022
Samtgemeinde Lachendorf

Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN